

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/1869

**zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
(Finanzausgleichsänderungsgesetz 2000)**

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Ach, Hofmann, Dr. Kempfler u.a. CSU

Drs. 14/2189

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2000)
(Drs. 14/1869)**

I. Beschlußempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, daß folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Art. 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine anderweitige Verwendung der nach Absatz 1 bezuschussten Baumaßnahmen gilt nicht als zweckwidrige Verwendung nach Art. 49 Abs. 2a BayVwVfG, solange und soweit die geförderten Baumaßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben des eigenen Wirkungskreises (Art. 7 Gemeindeordnung, Art. 5 Landkreisordnung, Art. 5 Bezirksordnung) verwendet werden; dies gilt nicht, wenn die anderweitige Verwendung zu entsprechenden Einnahmen führt.“

b) Es wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:

„6. Dem Art. 13 Abs.1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵In den Jahren 2000 bis 2005 können unter Berücksichtigung der Dringlichkeit jeweils bis zu 100 000 000 DM der Mittel nach Art. 13e auch für Zuweisungen zum Bau von Wasserversorgungsanlagen verwendet werden.“

c) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und erhält folgende Fassung:

„7. Art. 13a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird „17,1“ durch „18,6“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird „12,6“ durch „13,6“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird „8,1“ durch „8,8“ ersetzt.

d) Es wird folgende neue Nummer 8 eingefügt:

„8. In Art. 13e wird das Wort ‚Abwasseranlagen‘ durch die Worte ‚Abwasserentsorgungs- und Wasserversorgungsanlagen‘ ersetzt.“

e) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 9.

2. In § 2 Abs. 2 Nr. 3 wird „9,8“ durch „9,64“ ersetzt.

Berichterstatter:
Mitberichterstatter:

**Meyer
Straßer**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf und der Änderungsantrag wurden dem Ausschuß für Staatshaushalt und Finanzfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuß für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag mitberaten.

Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag endberaten.

2. Der federführende Ausschuß hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag in seiner 52. Sitzung am 25. November 1999 beraten. Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuß mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Mit den vorgenommenen Änderungen in I. ist der Änderungsantrag Drs.14/2189 erledigt.

3. Der Ausschuß für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag in seiner 25. Sitzung am 01. Dezember 1999 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung

der Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

4. Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag in seiner 18. Sitzung am 02. Dezember 1999 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung

der Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Ach
Vorsitzender